

## Fall 1: Lösungsskizze

### Modell-Sorgen

#### Tatkomplex 1 – Umstyling

#### A. Strafbarkeit der N gemäß § 223 Abs. 1 StGB aufgrund des Schleuderns des „Highheels“

N kann sich einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie ihren „Highheel“ auf C geschleudert hat.

#### I. Tatbestand

##### 1. Tathandlung und Taterfolg

Dazu muss N die C körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede Substanzverletzung sowie jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Mit dem geschleuderten „Highheel“ hat N der C eine große Platzwunde zugefügt, die nie vollständig verheilt, sondern sie in Gestalt einer breiten Narbe für immer an ihre Beinahe-Karriere auf den Laufstegen dieser Welt erinnert, ihr also eine Substanzverletzung zugefügt und sie außerdem übel und unangemessen behandelt sowie ihr körperliches Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt, sodass eine körperliche Misshandlung vorliegt.

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man jedes Hervorrufen, Steigern, oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustandes. Unter einem pathologischen Zustand versteht man jede nachteilige Abweichung vom Normalzustand. Sowohl die Platzwunde als auch die daraus folgende breite Narbe stellen solche Abweichungen vom Normalzustand dar, sodass auch eine Gesundheitsschädigung vorliegt.

##### 2. Kausalität

Das Schleudern des „Highheels“ muss auch kausal für den Körperverletzungserfolg gewesen sein. Ursächlich im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte N den „Highheel“ nicht geschleudert, hätte sich C weder die Platzwunde noch die breite Narbe zugezogen. Diese Bedingung kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Körperverletzungserfolg entfiel. Folglich ist die Kausalität nach der Äquivalenztheorie zu bejahen.

##### 3. Zurechnung

Der Körperverletzungserfolg muss N außerdem zurechenbar sein. Zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat. Durch das Schleudern des „Highheels“ hat N eine rechtlich missbilligte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der C geschaffen. Genau diese Gefahr hat sich auch im tatbestandlichen Erfolg realisiert. Der Körperverletzungserfolg ist N also auch zurechenbar.

##### 4. Vorsatz

N muss auch vorsätzlich gehandelt haben. Dazu muss sie in Kenntnis aller Umstände gehandelt haben, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 S. 1 StGB) und die Tatbestandsverwirklichung jedenfalls billigend in Kauf genommen haben. N hat mit dem Eintritt des Körperverletzungserfolgs gerechnet und gleichwohl gehandelt, handelte also

in Kenntnis aller Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, und nahm die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf. Somit handelte sie auch vorsätzlich.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Das Verhalten der N muss rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit kann ausgeschlossen sein, wenn N in Nothilfe gemäß § 32 StGB gehandelt hat.

### **a. Nothilfelage**

Dann muss N sich in einer Nothilfelage befunden haben. Dies ist der Fall, wenn ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf N oder einen anderen vorliegt.

#### **aa. Angriff**

Es muss also zunächst ein Angriff vorgelegen haben. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. C holte gerade zu einem Schlag mit ihrer Modellmappe gegen K aus. Durch dieses menschliche Verhalten drohte eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der K, also eines rechtlich geschützten Gutes (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG, §§ 223 ff. StGB). Somit hat C die K angegriffen.

#### **bb. Gegenwärtig**

Der Angriff muss auch gegenwärtig gewesen sein. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. C befindet sich bereits in der Ausholbewegung, der Angriff steht also unmittelbar bevor und ist damit gegenwärtig.

#### **cc. Rechtswidrigkeit des Angriffs**

Der Angriff der C muss auch rechtswidrig gewesen sein. Dass K die C durch ihr eigenes Verhalten gereizt hat, vermag das Verhalten der C nicht zu rechtfertigen. Der Angriff der C war rechtswidrig.

***Bearbeiterhinweis:** Anders könnte der Fall liegen, wenn es sich bei den „fiesen Bemerkungen“ der K um Beleidigungen gemäß §§ 185 ff. StGB handelte und C durch ihren Angriff eine solche noch andauernde Schimpftirade beendete.*

#### **dd. Von sich oder einem anderen**

Der Angriff der C richtete sich gegen K und nicht gegen die N. Notwehr ist aber nicht nur bei einem Angriff gegen sich selbst, sondern auch für einen anderen möglich. Es handelt sich hierbei um einen Fall der Nothilfe.

### **Zwischenergebnis**

N befand sich in einer Nothilfelage.

### **b. Nothilfehandlung**

Fraglich ist jedoch, ob die Nothilfehandlung der N, also das Schleudern des „Highheels“ auf C, auch die erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung gegen den Angriff der C war.

#### **aa. Verteidigung**

Es muss sich also zunächst um eine taugliche Verteidigungshandlung gehandelt haben. Verteidigung ist jedes Verhalten, das sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet und der Beendigung des Angriffs dient. Das Schleudern des „Highheels“ richtete sich gegen die körperliche Integrität der C und diente der Beendigung deren Angriffs, stellt also eine taugliche Verteidigungshandlung dar.

## **bb. Erforderlichkeit**

Die Verteidigung muss auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist die Verteidigung, die das mildeste verfügbare Mittel darstellt, das zur sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs geeignet ist. Das Schleudern des „Highheels“ war dazu geeignet, den Angriff der C sofort und endgültig abzuwehren. Es ist nicht ersichtlich, dass N in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne vom Ausholen der C bis zur Durchführung des Schlages noch andere Mittel zur Verfügung gestanden hätten, die den Angriff ebenso effektiv hätten abwehren können. Somit war das Schleudern des „Highheels“ die erforderliche Verteidigung gegen den Angriff der C.

## **cc. Gebotenheit**

Allerdings muss die Verteidigungshandlung auch unter normativen Gesichtspunkten geboten sein.

Grundsätzlich ist jede erforderliche Verteidigungshandlung auch geboten, ohne dass der Angegriffene der Situation ausweichen müsste. Allerdings lässt sich dieses schneidige Notwehrrecht unter Legitimationsgesichtspunkten nur dadurch erklären, dass in die Rechtsgüter desjenigen eingegriffen wird, von dem die Gefahr in ausschließlicher und vollumfänglicher Verantwortung ausgeht, ohne dass den Angegriffenen eine rechtliche Mitverantwortlichkeit für die Kollisionssituation trifft. In der typischen Notwehrsituation ist ausschließlich der Angreifer selbst in vollem Umfang für die eingetretene Konfliktsituation des Notwehrübenden verantwortlich, sodass nur er selbst es in der Hand hätte, diese Situation zu vermeiden.

Die Schneidigkeit des Notwehrrechts ist jedoch dann nicht mehr zu legitimieren, wenn der Angreifer aus bestimmten Gründen nicht in vollem Umfang für die Konfliktlage verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen der Angegriffene für den Angriff mitverantwortlich ist. Aufgrund seiner Mitverantwortlichkeit kann sich der Angegriffene zumindest nicht mehr auf das schneidige Notwehrrecht, das keine Ausweichpflicht kennt, berufen. Inwieweit das Notwehrrecht einzuschränken ist, muss anhand der jeweiligen Situation unter Beachtung der einzelnen Verantwortlichkeiten bestimmt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst zu berücksichtigen, dass C die K nur aufgrund der fiesen Bemerkungen der K angegriffen hat. Folglich ist C nicht alleine für die Kollisionssituation verantwortlich, sondern K hat selbst eine Ursache für den Angriff gesetzt. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die von K getätigten Äußerungen die Schwelle zur Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) nicht überschritten haben. Darüber hinaus liegt hier kein klassischer Fall einer Notwehrprovokation vor: So hat zwar N beabsichtigt, dass C auf eine der anderen Kandidatinnen losgeht, es ist allerdings nicht ersichtlich, dass auch K eine solche Absicht gehabt hätte. Eine Einschränkung des Nothilferechts der N aufgrund ihres eigenen Vorverhaltens würde letztlich nur der K schaden, die den Angriff der C zwar mitverursacht, aber nicht beabsichtigt hat.

**Bearbeiterhinweis:** Ein diesbezügliches bewusstes (oder gar mittäterschaftliches) Zusammenwirken von N und K ist im Sachverhalt nicht angelegt.

Selbst wenn K hier nur ein eingeschränktes Notwehrrecht zugestanden und von ihr verlangt würde, der Situation zunächst auszuweichen und nicht sofort Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen, welche die Körperintegrität der C beeinträchtigen, ist hier weiterhin zu berücksichtigen, dass ein solches Ausweichen zunächst voraussetzt, dass K tatsächlich eine Ausweichmöglichkeit hatte. Eine Mitverantwortlichkeit an der Notwehrsituation ändert nichts

daran, dass die (Mit-)Verantwortlichkeit des Angreifers bestehen bleibt. Selbst eine Beschränkung des Notwehrrechts darf also nicht dazu führen, dass der Angegriffene seine Rechtsgüter völlig preisgibt. Eine Ausweichmöglichkeit der K ist hier allerdings nicht erkennbar. Auch aus Sicht der Nothelferin N ist kein anderes Mittel ersichtlich, um zu verhindern, dass C die K mit ihrem Schlag trifft.

Es spricht hier also vieles dafür, bereits eine Einschränkung des Nothilferechts abzulehnen. Selbst bei Bejahung einer solchen Einschränkung liegt hier aber jedenfalls angesichts der fehlenden Ausweichmöglichkeiten eine gebotene Nothilfehandlung vor.

**Bearbeiterhinweis:** *Andere Ansicht nur schwer vertretbar. Wichtig ist aber vor allem, dass die Bearbeiter das Problem als solches erkennen und in seinen Facetten (Grad der Provokation, Nothilfesituation) diskutieren.*

**Bearbeiterhinweis:** *Soweit Bearbeiter das Nothilferecht zusätzlich aufgrund eines krassen Missverhältnisses zwischen dem zu schützenden Rechtsgut und dem drohenden Schaden einzuschränken versuchen, sollte erkannt werden, dass bei § 32 StGB anders als bei § 34 StGB grundsätzlich keine Interessenabwägung stattfindet („Schneidigkeit“ des Notwehrrechts; „das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).*

### c. Subjektives Rechtfertigungselement

N handelte in Kenntnis der Nothilfelage und der Erforderlichkeit der Verteidigung. Soweit überhaupt ein „subjektives Rechtfertigungselement“ gefordert wird, liegt dieses hier demnach jedenfalls vor.

**Bearbeiterhinweis:** *Sofern Bearbeiter hier zusätzlich auf das Erfordernis eines darüberhinausgehenden „Verteidigungswillens“ oder „Motivationszusammenhangs“ eingehen (eine Auffassung, nach der der in der Rechtfertigungssituation Handelnde nur zum Zwecke der Verteidigung und nicht aus anderen Motiven handeln dürfe), sollte dies positiv berücksichtigt werden, die Diskussion kann aber nicht erwartet werden, sodass ihr Fehlen umgekehrt nicht negativ ins Gewicht fällt. Die deutlich besseren Argumente sprechen ohnehin dafür, ein solches Erfordernis abzulehnen: Der Wortlaut des § 32 StGB „um [...] abzuwenden“ bezieht sich auf das Kriterium der Erforderlichkeit und stellt keine zusätzlichen subjektiven Voraussetzungen auf. Darüber hinaus kann es ausschließlich darauf ankommen, was jemand tut und was er tun will, nicht aber, welche Empfindungen er bei seinem Tun oder Lassen hegt. Andernfalls würde die **Gesinnung** den Unterschied zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ausmachen (→ kein Gesinnungsstrafrecht!). Entscheidend kann also allein das Handeln in Anbetracht einer rechtfertigenden Sachlage sein. Ein Wille zur Verteidigung ist als voluntatives Moment nicht erforderlich.*

### Zwischenergebnis

Das Schleudern des „Highheels“ durch N war somit durch Nothilfe gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

### Ergebnis

N hat sich keiner Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie ihren „Highheel“ auf C geschleudert hat.

## **B. Strafbarkeit der N gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., Nr. 3 StGB aufgrund der Provokation des Angriffs der C**

N kann sich aber dadurch, dass sie an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C solle eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K einen Angriff auf C ausüben konnte, nach den Grundsätzen der actio illicita in causa einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., Nr. 3 StGB schuldig gemacht haben.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Tathandlung und Taterfolg**

Dazu muss N die C zunächst körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Wie bereits festgestellt, hat C durch den geschleuderten „Highheel“ eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung erlitten. Hinsichtlich des unmittelbar schädigenden Verhaltens, des Schleuderns des „Highheels“, handelte N aber gerechtfertigt (s.o.). Fraglich ist, ob stattdessen an das Vorverhalten der N angeknüpft werden kann, also daran, dass sie an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C soll eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K den „Highheel“ auf C schleudern konnte. Ein solches Anknüpfen an das Vorverhalten kann hier nach den Grundsätzen der actio illicita in causa möglich sein. Gegen diese Rechtsfigur wird allerdings vorgebracht, dass es widersprüchlich sei, dasselbe Verhalten zum einen als gerechtfertigt anzusehen, zum anderen aber diesbezüglich eine Strafbarkeit zu bejahen. Dieser Einwand überzeugt jedoch nicht, da gerade nicht an dasselbe Verhalten angeknüpft wird, sondern es sich bei dem Schleudern des „Highheels“ und der Verbreitung des Gerüchts um zwei unterschiedliche Verhaltensweisen handelt, die jeweils einer selbstständigen rechtlichen Bewertung unterzogen werden können. Darüber hinaus werden rechtspolitische Gründe gegen die Rechtsfigur der actio illicita in causa vorgebracht: Wenn der Täter (wie im vorliegenden Fall) eine Nothilfelage provoziert hat, die er zur „Rettung“ einer anderen Person ausnutzen will, und dann hinsichtlich seines späteren Verhaltens gerechtfertigt sei, aber für sein früheres Verhalten bestraft werde, könne er geneigt sein, die Rettung der anderen Person zu unterlassen. Die Rechtsordnung müsse aber Anreize zur Rettung bieten. Auch dieses Argument überzeugt aber nicht: Der Anreiz, sich rechtlich richtig zu verhalten, wird allein durch legitime Verhaltensnormen geschaffen. Im Rechtsstaat sichert der Normenbestand den Zustand friedlicher Koexistenz von Individuen im Staat. Wer in der Gewährung nicht gerechtfertigter Strafnachlässe einen notwendigen Anreiz zur Normbefolgung sieht, hat das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung verloren. Vielmehr redet er einer wenig wünschenswerten Korruption des Rechts das Wort. Nach alledem ist ein Anknüpfen an das Vorverhalten der N hier nach den Grundsätzen der actio illicita in causa möglich.

***Bearbeiterhinweis:** Andere Ansicht vertretbar – es kommt hier vor allem darauf an, das Vorverhalten der N als möglichen Anknüpfungspunkt zu erkennen und die Rechtsfigur der actio illicita in causa überzeugend zu diskutieren.*

#### **2. Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB**

Bei dem „Highheel“ kann es sich um ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB handeln. Ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit sowie der konkreten Art der Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Der besonders spitze „Highheel“ ist aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet, erhebliche

Verletzungen herbeizuführen, wie die nicht vollständig verheilende Platzwunde zeigt. Daher handelt es sich bei dem „Highheel“ um ein gefährliches Werkzeug.

### **3. Hinterlistiger Überfall, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB**

Bei der Provokation der Nothilfesituation kann es sich außerdem um einen hinterlistigen Überfall handeln. Ein Überfall ist ein für das Opfer überraschender Angriff. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine Angriffsabsicht planmäßig verbirgt, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs und eine Vorbereitung auf die Verteidigung zu erschweren. N hat hier zwar bewusst eine ablenkende Gesprächssituation zwischen K und C geschaffen, bei einem Angriff auf eine andere Person mit einer Modellmappe ist aber dennoch mit Gegenwehr zu rechnen und auch damit, dass andere Personen der angegriffenen Person zu Hilfe eilen. Das Schleudern des „Highheels“ kam daher für C nicht überraschend, sodass kein hinterlistiger Überfall vorliegt.

*Bearbeiterhinweis: Andere Ansicht vertretbar.*

*Bearbeiterhinweis: Sofern zusätzlich § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB geprüft wird, sollte erkannt werden, dass dies schon am einverständlichen Zusammenwirken scheitert – es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass K von den Plänen der N wusste.*

### **4. Kausalität**

Das Herantragen des vermeintlichen Gerüchts an K, dass C eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten solle, muss auch kausal für den Körperverletzungserfolg gewesen sein. Hätte N das Gerücht nicht an K herangetragen, hätte diese es nicht an C weitergegeben, sodass C die K nicht angegriffen hätte und N nicht mit dem Schleudern des „Highheels“ Nothilfe geübt hätte. Diese Bedingung kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Körperverletzungserfolg entfielen. Folglich ist die Kausalität nach der Äquivalenztheorie zu bejahen.

### **5. Zurechnung**

Mit dem Herantragen des vermeintlichen Gerüchts an K, dass C eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten solle, muss N auch ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen haben, das sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.

Ein rechtlich missbilligtes Risiko wird allerdings nicht geschaffen, wenn der Grad der bewirkten Gefährdung so gering ist, dass er das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt. Weder die Bemerkungen der K gegenüber C noch die Aussagen der N gegenüber der K haben die Schwelle der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) überschritten. Die Lüge für sich genommen stellt also noch kein rechtlich missbilligtes Risiko dar. Allerdings rechnet N fest damit, dass die Aussagen C zur Weißglut treiben werden. N will diese Situation bewusst ausnutzen, um einen Angriff der C zu provozieren, um dann ihrerseits C angreifen zu können. Durch bewusste Verwendung der Lüge zu diesem Zweck schafft N eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der C, die nicht mehr vom allgemeinen Lebensrisiko umfasst und auch rechtlich missbilligt ist (vgl. §§ 223 ff. StGB, Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Var. GG).

Die Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos kann hier aber gleichwohl zu verneinen sein, wenn eine freiverantwortliche Selbstgefährdung der C vorliegt. Der Schutzbereich einer Norm endet nämlich immer dort, wo der eigene Verantwortungsbereich des Betroffenen beginnt. Vorliegend sind daher die Verantwortungsbereiche der N und der C voneinander abzugrenzen. C schafft letztlich selbst durch ihren Angriff auf K die Gefahr, dass sich Dritte einmischen, um K zu helfen, und dabei auch C verletzen. Trotz der Provokation hat es C selbst in der Hand, sich der Provokation hinzugeben. Allerdings hat N hier überlegenes Wissen: Nur

sie weiß, dass es sich bei dem verbreiteten Gerücht um eine Lüge handelt, und nur sie weiß, dass sie gleichsam „bewaffnet“ bereitsteht, um einen Angriff der C abzuwehren. N hat außerdem den Konflikt herbeigeführt. Sie hat die Situation geschaffen, die die Rechtsordnung zwingt, ihr das Nothilferecht zur Seite zu stellen. Sie hat das Geschehen planmäßig gelenkt, während nicht ersichtlich ist, dass sich C die Gefahr überhaupt vergegenwärtigt hätte, sodass von Freiverantwortlichkeit nicht gesprochen werden kann. Insgesamt fällt das Geschehen also mehr in den Verantwortungsbereich der N als in den der C. Es bleibt also dabei, dass hier letztlich N durch Herantragen des vermeintlichen Gerüchts an K das rechtlich missbilligte Risiko geschaffen hat. Dieses hat sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Der Erfolg ist N also zurechenbar.

**Bearbeiterhinweis:** *Andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar.*

## **6. Vorsatz**

N muss auch vorsätzlich gehandelt haben. N hatte mit dem Eintritt des Körperverletzungserfolgs gerechnet und das Gerücht gerade zum Zwecke der Herbeiführung einer Nothilfesituation in die Welt gesetzt, handelte also in Kenntnis aller Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, und nahm die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf. Somit handelte sie auch vorsätzlich.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Anders als hinsichtlich des Schleuderns des „Highheels“ ist bezüglich der Verbreitung des Gerüchts und der Herbeiführung der Nothilfefolge kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich. N handelte rechtswidrig.

## **III. Schuld**

N handelte auch schuldhaft.

## **Ergebnis**

N hat sich nach den Grundsätzen der actio illicita in causa einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB schuldig gemacht, indem sie an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C solle eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K einen Angriff auf C ausüben konnte.

## **C. Strafbarkeit der N gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB aufgrund der Provokation des Angriffs der C**

Indem N an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C solle eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K einen Angriff auf C ausüben konnte, kann sie sich außerdem nach den Grundsätzen der actio illicita in causa einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB schuldig gemacht haben.

## **I. Tatbestand des Grunddelikts**

N hat den Tatbestand der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB vorsätzlich erfüllt (s.o.).

## **II. Tatbestand der Erfolgsqualifikation § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB**

### **1. Eintritt einer schweren Folge gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB**

Dann muss C in erheblicher Weise dauernd entstellt worden sein. Eine erhebliche Entstellung ist eine erhebliche Verschlechterung des Aussehens. Das Aussehen der C hat sich durch die nicht verheilende breite Narbe dauerhaft verschlechtert. Fraglich ist, ob die Entstellung auch erheblich ist. Die Erheblichkeit kann man mittelbar nach dem Ausmaß der psychisch-sozialen Nachteile, die der Verletzte auf Grund der Entstellung zu erleiden hat, bestimmen. Ein Anhaltspunkt für diese wertende Entscheidung ist ein Vergleich mit den anderen Varianten des § 226 Abs. 1 StGB. Dieser Vergleich mit den anderen Tatbestandsvarianten scheint hier zunächst gegen eine erhebliche Entstellung zu sprechen, da C zwar eine große Narbe hat, ihr Körper aber abgesehen von der optischen Beeinträchtigung weiterhin komplett funktionsfähig bleibt, anders als bei allen anderen Varianten des § 226 Abs. 1 StGB. Allerdings kann es auf eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit im Rahmen dieser Tatbestandsvariante nicht ankommen, da jede Form der Entstellung gerade eine Einwirkung auf das optische Erscheinungsbild, nicht aber auf die Funktionsfähigkeit des Körpers an sich darstellt. Stellt man dagegen auf das Ausmaß der psychisch-sozialen Nachteile ab, kann eine breite Narbe im Gesicht im Umgang mit anderen Menschen durchaus ähnliche oder schlimmere Folgen haben wie der Verlust beispielsweise eines (von § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfassten) Daumens. Die Wahrnehmung der Entstellung kann beispielsweise dazu führen, dass sich Menschen abwenden, sei es auch nur, weil sie die Person anders kennen. Einer Person mit großen Narben im Gesicht kann es außerdem schwerer fallen, in den Spiegel zu schauen, das Selbstwertgefühl kann stark leiden. Gerade die prägnante Position der Narbe im Gesicht spricht hier für die Erheblichkeit der Entstellung.

Das gilt ganz besonders, wenn für die Erheblichkeit der Entstellung auf die individuelle Wichtigkeit des optischen Erscheinungsbildes abgestellt wird, die für C als Modell naturgemäß besonders ausgeprägt ist. Nach diesem Maßstab wäre eine Erheblichkeit schon deshalb zu bejahen, weil C aufgrund der Narbe ihre weitere Karriere auf dem Laufsteg unmöglich gemacht wurde. Für eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse spricht, dass die konkret geschaffene Schädigungsmöglichkeit nicht unabhängig vom Angriffsobjekt beurteilt werden kann, zumal N bekannt war, dass es sich bei C um ein Modell handelt. Gegen eine solche Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse spricht, dass dann zufällige persönliche Umstände die Strafbarkeit begründen. Der Streit kann hier indes dahinstehen, da nach dem oben Gesagten auch bei einer anderen Person der Umfang der Narbe an einer so zentralen Stelle des Körpers die Erheblichkeit begründen würde.

**Bearbeiterhinweis:** Die Argumentation ist in der gebotenen Tiefe nicht zu erwarten. Es ist positiv zu bewerten, wenn das Problem gesehen wird. Andere Ansicht vertretbar. Es kommt – wie häufig – vor allem auf die Überzeugungskraft der Argumentation an.

### **2. Kausalität zwischen Tathandlung und schwerer Folge**

Das Herantragen des vermeintlichen Gerüchts an K, dass C eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten solle, muss auch kausal für die schwere Folge gewesen sein. Hätte N das Gerücht nicht an K herangetragen, hätte diese es nicht an C weitergegeben, sodass C die K nicht angegriffen hätte und N nicht mit dem Schleudern des „Highheels“ Nothilfe geübt hätte. Diese Bedingung kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass die schwere entfiel. Folglich ist die Kausalität nach der Äquivalenztheorie zu bejahen.



### 3. Mindestens Fahrlässigkeit im Hinblick auf die schwere Folge

**Bearbeiterhinweis:** Den Studierenden ist es freigestellt, ob sie sich für den einstufigen oder den zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau entscheiden.

#### **Lösung nach dem einstufigen Fahrlässigkeitsaufbau:**

*Definition der Fahrlässigkeit:* Fahrlässig handelt, wer die nach seinen individuellen Verhältnissen vorhersehbare, vermeidbare und von Rechts wegen zu vermeidende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung schafft.

*Vorhersehbarkeit bedeutet:* Der Täter muss individuell in der Lage sein, die drohende nicht gerechtfertigte Tatbestandsverwirklichung zu erkennen – bei Erfolgsdelikten insbesondere den drohenden Schaden.

N rechnete fest damit, dass C sich provozieren lassen würde, und rechnete auch mit der Platzwunde und der hieraus folgenden, nicht verheilenden Narbe, für sie war die drohende Tatbestandsverwirklichung also individuell erkennbar.

*Vermeidbarkeit bedeutet:* Dem Täter muss es durch seine individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse möglich sein, die Gefahr nicht zu schaffen oder diese abzuwenden.

Die Gefahr war für N dadurch vermeidbar, dass sie unterließ, das Gerücht an K heranzutragen.

*Vermeidenmüssen bedeutet:* Im Rahmen einer Gesamtabwägung muss das zu schützende Interesse das Täterinteresse überwiegen (Güter- und Interessenabwägung).

Für die N streitet zunächst ihre allgemeine Handlungsfreiheit. Dem steht die Körperintegrität der C als ihrerseits geschütztes Rechtsgut entgegen. Grundsätzlich überwiegt die Körperintegrität als höherrangiges Rechtsgut die allgemeine Handlungsfreiheit. Allerdings hat C durch ihren Angriff auf K provoziert, dass diese sich wehrt oder ein Dritter eingreift und C sich so auch selbst Verletzungen zuzieht. Gegen eine freiverantwortliche Selbstgefährdung spricht hierbei zwar, dass nicht ersichtlich ist, dass C sich dieses Risiko vergegenwärtigt hätte (s.o.). Auch eine fahrlässige Gefährdung der eigenen Person muss aber rechtliche Berücksichtigung in der Abwägung widerstreitender Güter und Interessen finden. Darüber hinaus scheint für N aufgrund des Angriffs durch C auch die Körperintegrität der K zu streiten. Allerdings ist hierbei wiederum zu berücksichtigen, dass es letztlich N war, die die Gefahr für die Körperintegrität der K bewusst provoziert hat, indem sie diese zu herablassenden Äußerungen gegenüber C angestachelt hat. Die von ihr selbst herbeigeführte Konfliktlage der Rechtsgüter der K und C darf ihr also nicht zum Vorteil gereichen. Bei einer Gesamtbetrachtung liegt die Verantwortung für das Geschehen im Ergebnis mehr in der Sphäre der N als in der der C. Das zu schützende Interesse überwiegt das Täterinteresse also.

#### **Zwischenergebnis**

N handelte somit mindestens fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge.

#### **Lösung nach dem zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau:**

##### **a. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**

Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein gewissenhafter und besonnener Teilnehmer des entsprechenden Verkehrskreises wahren würde.

#### **aa. Inhalt der Sorgfaltspflicht**

Sorgfaltspflicht bedeutet, dass der Pflichtige die aus dem konkreten Verhalten erwachsenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut erkennen und sich darauf richtig einstellen muss. N rechnete fest damit, dass C sich provozieren lassen würde, und rechnete auch mit der Platzwunde und der hieraus folgenden, nicht verheilenden Narbe, für sie war die drohende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der C also erkennbar. Sie war deshalb verpflichtet, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder die gefährliche Handlung zu unterlassen.

#### **bb. Art und Maß der Sorgfaltspflicht**

Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante (aus der Sicht desjenigen, dem sich die konkrete Situation stellt) an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

Entspricht der Abwägung zum Vermeidenmüssen im einstufigen Aufbau (s.o.). Trotz der Provokation überwiegt im Ergebnis die Körperintegrität der C. Bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante war ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage und der sozialen Rolle der N gehalten, die Verbreitung des Gerüchts zu unterlassen.

#### **b. Objektive Vorhersehbarkeit**

Die objektive Vorhersehbarkeit ist gegeben, wenn der wesentliche Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg nicht so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden brauchte.

Es lag jedenfalls unter Berücksichtigung des Sonderwissens der N um die besondere Provozierbarkeit der C nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, dass C sich provozieren lassen würde und ebenso wenig, dass das Schleudern eines besonders spitzen „Highheel“ ins Gesicht der C eine Gefahr hinsichtlich der Entstehung von tiefen Wunden und folglich auch Narben bedeutete. Die schwere Folge war auch objektiv vorhersehbar.

#### **Zwischenergebnis**

N handelte somit mindestens fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge.

*Bearbeiterhinweis: Anderes Ergebnis mit entsprechender Begründung vertretbar.*

#### **4. Zurechnung (im Übrigen)**

N hat eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen (s. hierzu bereits die Ausführungen zur Fahrlässigkeit). Diese hat sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert, der Erfolg ist N also auch im Übrigen zurechenbar.

#### **III. Rechtswidrigkeit**

Auch hier ist auf den Anknüpfungspunkt zu achten: Anders als hinsichtlich des Schleuderns des „Highheels“ ist bezüglich der Verbreitung des Gerüchts und der Herbeiführung der Nothilfelage kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich. N handelte rechtswidrig.

#### **IV. Schuld**

*Lösung nach dem einstufigen Fahrlässigkeitsaufbau:*

N handelte schuldhaft.

**Lösung nach dem zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau:**

**1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung**

N muss auch subjektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt vor, wenn der Täter im Hinblick auf seine individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage gewesen wäre, die objektive Sorgfaltspflicht einzuhalten. N rechnete fest damit, dass C sich provozieren lassen würde, und rechnete auch mit der Platzwunde und der hieraus folgenden, nicht verheilenden Narbe. Auch nach ihren individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen war also die drohende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der C erkennbar und die Verbreitung des Gerüchts daher zu unterlassen.

**2. Subjektive Vorhersehbarkeit**

Die schwere Folge muss für N auch subjektiv vorhersehbar gewesen sein. Die besondere Tatfolge ist immer dann subjektiv vorhersehbar, wenn der Täter individuell in der Lage gewesen ist, den drohenden Schaden zu erkennen. Es lag gerade nach den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen der N, insbesondere ihrem Wissen um die besondere Provozierbarkeit der C, nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, dass C sich provozieren lassen würde und ebenso wenig, dass das Schleudern eines besonders spitzen „Highheels“ ins Gesicht der C eine Gefahr hinsichtlich der Entstehung von tiefen Wunden und folglich auch Narben bedeutete. Die schwere Folge war auch subjektiv vorhersehbar.

**3. Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe**

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich, N handelte schuldhaft.

**Ergebnis**

N hat sich nach den Grundsätzen der actio illicita in causa auch einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB schuldig gemacht, indem sie an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C solle eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K einen Angriff auf C ausüben konnte.

***Bearbeiterhinweis:** Mangels entsprechenden Vorsatzes der K scheiden Anstiftung und Mittäterschaft aus. Der Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft ist hier denkbar, aber nicht erforderlich, da bereits eine Strafbarkeit aus unmittelbarer Täterschaft vorliegt. Da die Studierenden den Themenkreis Täterschaft und Teilnahme erst im folgenden Semester behandeln, sollte es aber nicht negativ gewertet werden, wenn einer der o.g. Tatbestände in eine dieser Konstellationen eingekleidet wird.*

**D. Konkurrenzen zu Tatkomplex 1**

N hat sich nach den Grundsätzen der actio illicita in causa durch die selbe Tathandlung, nämlich indem sie an K das vermeintliche Gerücht herantrug, C solle eine rothaarige Kurzhaarfrisur im Umstyling erhalten, um auf diese Weise eine Situation zu provozieren, in der sie zum Schutz der K einen Angriff auf C ausüben konnte, sowohl einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB als auch einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3, 1. Var. StGB schuldig gemacht. Es liegt kein Fall der Gesetzeskonkurrenz vor, gefährliche Körperverletzung und schwere Körperverletzung stehen folglich in Tateinheit (§ 52 StGB), dies ist auch aus Klarstellungsgründen geboten, da in § 224 StGB eine vorsätzliche Gefahrschaffung erforderlich ist, während in § 226 StGB Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge ausreicht. Das Grunddelikt (§ 223 Abs. 1 StGB) wird im Wege der Spezialität verdrängt.

**Bearbeiterhinweis:** Die Annahme von Gesetzeskonkurrenz zwischen § 224 und § 226 StGB ist ebenfalls vertretbar.

## **Tatkomplex 2 – Party in München**

### **E. Strafbarkeit der K gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB**

K kann sich einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB schuldig gemacht haben, indem sie N Vodka in deren Smoothies geschüttet hat.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Tathandlung und Taterfolg**

Körperliche Misshandlung (+): Jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Hier sollte diskutiert werden, ob die Verabreichung von Vodka die Erheblichkeitsschwelle übersteigt. Dabei sollte insbesondere auf die Dauer und Intensität der Einwirkung eingegangen werden. Da N einen leichten Schwindelanfall erleidet und sich für eine Stunde auf das Sofa legen muss, sprechen die deutlich besseren Argumente aber dafür, dass die Bagatellschwelle überschritten ist.

Gesundheitsschädigung (+): Jedes Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustandes. Unter einem pathologischen Zustand versteht man jeden nachteilig vom Normalzustand der körperlichen und seelischen Funktionen abweichenden Zustand. Auch hier sollte Problembewusstsein gezeigt werden und angesichts des nur eine Stunde andauernden Zustandes diskutiert werden, ob ein solcher pathologischer Zustand vorliegt. Auch hier sprechen aber die besseren Argumente dafür, einen solchen pathologischen Zustand unabhängig von dessen Dauer zu bejahen.

##### **2. Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoff, § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

Hier sollte vor allem auf saubere Definitionen und eine saubere Subsumtion geachtet werden. Stoff ist jede Materie, egal ob fest, flüssig oder gasförmig. Ein Stoff ist gesundheitsschädlich, wenn er die Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Unter das speziellere Merkmal Gift fällt jeder (anorganische oder organische) Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen vermag. Bei Alkohol handelt es sich um eine (in der Regel) flüssige, organische Materie, die durch ihre chemische Wirkung die Gesundheit zu schädigen vermag, also um ein Gift. Beigebracht ist ein solches Gift dann, wenn er so mit dem Körper des Opfers in Kontakt gerät, dass er die Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Da der Alkohol in den Körper der N eingebracht wurde, kommt es dagegen auf den Streit, ob eine innere Einwirkung erforderlich ist, nicht an.

##### **3. Hinterlistiger Überfall, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB**

Bei der Beimischung des Vodka zum Smoothie der N kann es sich außerdem um einen hinterlistigen Überfall handeln. Ein Überfall ist ein für das Opfer überraschender Angriff. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine Angriffsabsicht planmäßig verbirgt, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs und eine Vorbereitung auf die Verteidigung zu erschweren. Die Beimischung des Vodkas kommt für N überraschend. K hat bewusst vorgegeben, mit N auf die „guten alten Zeiten“ Smoothies trinken zu wollen, und ihr den Alkohol unbemerkt untergemischt. Durch diese planmäßige Verdeckung hat sie N die Verteidigung erschwert, die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind ebenfalls erfüllt.

#### 4. Kausalität (+)

#### 5. Zurechnung

Hier sollte die Fallgruppe der freiverantwortlichen Selbstgefährdung diskutiert werden – Der Schutzbereich einer Norm endet immer dort, wo der eigene Verantwortungsbereich des Betroffenen beginnt. Der tatbestandliche Erfolg darf einem mitursächlich beteiligten Dritten nicht zugerechnet werden, wenn das Opfer vollverantwortlich eine selbstständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr geschaffen hat, die sich allein im Erfolg realisiert. N hat die Smoothies letztlich selbst getrunken und damit die letzte Ursache für die Herbeiführung des Taterfolges gesetzt. Fraglich ist allerdings, ob N die Gefahr für sich selbst vollverantwortlich geschaffen hat. Denn sie hat aufgrund ihrer alkoholfreien Lebensweise nicht erkannt und auch nicht erkennen können, dass sich Alkohol im Smoothie befunden hat. Der Maßstab der Eigenverantwortlichkeit ist dabei umstritten. Teils wird versucht, hierfür die Exkulpationsregeln aus §§ 20, 35 StGB fruchtbar zu machen und die Eigenverantwortlichkeit nach diesem Maßstab zu bestimmen. Der Eigenverantwortlichkeit wird durch die selten eingreifenden Exkulpationsregeln breiter Raum geschenkt, nach diesem Maßstab kommt es also selten zur Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit. So auch hier: Weder die Voraussetzungen des § 20 noch des § 35 StGB wären für N erfüllt, sodass hier von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung der N auszugehen wäre und folglich die Zurechnung für K entfiel. Allerdings sind die Regeln der Exkulpation zugeschnitten auf Fälle der Fremdschädigung. Im Bereich der freiverantwortlichen Selbstgefährdung oder -schädigung geht es aber um die Frage, ob ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass mittelbare Schädigungsmöglichkeiten durch Dritte unterbleiben. Daher erscheint es angemessen, die Eigenverantwortlichkeit anhand der Regeln der Einwilligungstheorie zu bemessen. Die Einwilligungsfähigkeit ist bereits ausgeschlossen, wenn ein rechtsgutsbezogener Irrtum besteht. Diese Regeln sind sonach strenger, was der Fallgruppe eher angemessen ist. Nach diesem Maßstab liegt hier keine freiverantwortliche Selbstgefährdung vor, da sich N in einem rechtsgutsbezogenen Irrtum befindet. Die Zurechnung für K ist somit im Ergebnis zu bejahen.

***Bearbeiterhinweis:** Der Streit um den Maßstab der Eigenverantwortlichkeit ist nur von besonders guten Bearbeitern zu erwarten. Hier sollte jede gute Begründung positiv berücksichtigt werden.*

#### 6. Vorsatz

Dass K die potentiell gesundheitsschädlichen Folgen bekannt waren, darf lebensnah vorausgesetzt werden. K hat die Folgen auch zumindest billigend in Kauf genommen, um sich an N zu rächen, handelte also vorsätzlich.

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte rechtswidrig und schuldhaft.

#### Ergebnis

K hat sich einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB schuldig gemacht, indem sie N Vodka in deren Smoothies geschüttet hat.

***Bearbeiterhinweis:** Insgesamt ist bei der Bewertung auf einen sauberen Aufbau und eine saubere Prüfung im Gutachtenstil Wert zu legen.*